

Anlage zur Einladung vom 21.05.2024 des Sport-Club Ovelgönne von 1964

Satzungsänderungen

Bisheriger Satzungstext:

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 27.02.1964 in Ovelgönne gegründete Fußball-Verein führt den Namen Sport-Club Ovelgönne von 1964.

Er ist Mitglied des Niedersächsischen Fußballverbandes und des Landessportbundes Niedersachsen und der zuständigen Fachverbände.

Der Verein Sport-Club Ovelgönne hat seinen Sitz in Ovelgönne. Die Farben des Vereins sind Rot und Weiß.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe
3. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

Neuer Satzungstext:

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 27.02.1964 in Ovelgönne gegründete Fußball-Verein führt den Namen Sport-Club Ovelgönne von 1964.

Er ist Mitglied des Niedersächsischen Fußballverbandes und des Landessportbundes Niedersachsen und der zuständigen Fachverbände.

Der Verein Sport-Club Ovelgönne hat seinen Sitz in Ovelgönne. Die Farben des Vereins sind Rot und Weiß.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe
3. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.